

Begründung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum MVG.EKD

Mit der Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (nachfolgend MVG.EKD) hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Jahr 2018 Änderungen beschlossen, die eine Überarbeitung des Ausführungsgesetzes zum MVG.EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) notwendig machen. Dies betrifft vor allem die Regeln zur Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung (MAV), aber auch die Neuregelung zum Einigungsstellenverfahren. Außerdem erscheint eine Änderung des Gesprächssettings für die Konsultationsgespräche zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und Vertretern des Landeskirchenrates erforderlich. Hierzu im Einzelnen:

1. § 4 Ausführungsgesetz des MVG

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (folgend MVG.EKD) sieht in der nunmehr geänderten Fassung in § 10 Absatz 1 Satz 1 lediglich eine sechsmonatige Zugehörigkeit zur Dienststelle als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die MAV vor. In Satz 2 ist geregelt, dass es nunmehr den Gliedkirchen obliegt, zu bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Damit entfällt die bislang generell gültige Wählbarkeitsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft. Aus diesem Grunde entfällt auch die Notwendigkeit ein Verfahren für die EKM zu regeln, das eine Ausnahme hiervon zulässt.

Von der Einführung einer grundsätzlichen Regelung dahingehend, dass die Kirchenmitgliedschaft weiterhin Wählbarkeitsvoraussetzung in der EKM sein muss, wurde vorliegend abgesehen, da die bislang geführten Verfahren zur Aussetzung der ACK-Klausel bei den Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen gezeigt haben, dass hiervon recht oft bei den letzten Mitarbeitervertretungswahlen insgesamt ca.72 mal Gebrauch gemacht wurde. Es hat daher wenig Sinn, zunächst eine weitere Wählbarkeitsvoraussetzung für den Bereich der EKM explizit festzulegen, um sodann hiervon umfangreiche Ausnahmetatbestände zu schaffen. Konsequenter erscheint daher der Regel des MVG.EKD zu folgen.

2. § 6 Einigungsstellenverfahren

Absatz 1: Den Betriebspartner soll durch diese Regelung ermöglicht werden neben den Verfahrensregeln des §36a MVG.EKD weitere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Einigungsstellenverfahrens zu treffen. Der vorgegebene Rahmen bleibt hierbei allerdings gewahrt.

Absatz 2: Die Vorschrift dient dazu, die Gültigkeit bereits abgeschlossenen Dienstvereinbarungen zur Errichtung von Einigungsstellen zu erhalten.

Absatz 3: In Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm des § 36a Absatz 2 MVG.EKD sollen für Diakonische Unternehmen im Dienststellenverbund gemeinsame Einigungsstellen ermöglicht werden.

Absatz 4: Zur Absicherung der betrieblichen Bezuges und Straffung des Verfahrens muss auf jeder Seite wenigstens ein Beisitzer der betreffenden Dienststelle angehören.

Absatz 5: Enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Landeskirchenrat die Höhe der Entschädigung von Mitgliedern von Einigungsstellen abweichend von den Vorschriften des Rats der EKD regeln zu dürfen. Zwischenzeitlich liegt eine solche Vorschrift in Form der Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem MVG.EKD vor. Hier sind Entschädigungen von 500,00 € bis 2.000,00 € für den Vorsitzenden und jeweils 30 von Hundert dieses Betrages für die Beisitzer vorgesehen.

Mit der Öffnung soll dem Landeskirchenrat die Möglichkeit eingeräumt werden, einerseits regionalen Besonderheiten zu entsprechen und andererseits aber auch auf Änderungen angemessen autonom reagieren zu können, ohne dass es eines langwierigen Verfahrens bei der EKD bedarf. Zu beachten ist zudem, dass die Regelung zur Entschädigung der Kirchenrichter stark von diesen Entschädigungen für Einigungsstellenverfahren abweichen. Hier ist eine Harmonisierung geboten.

3. § 10 Absatz 2

Das Format des bislang durchgeführten jährlichen Konsultationsgespräches war in den vergangenen Jahren immer stark von der Diskussion um die Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg dominiert. Der eigentliche Zweck des Konsultationsgespräches, nämlich der Austausch über arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen geriet hierdurch oftmals in den Hintergrund.

Insbesondere auch die zeitliche Beschränkung war ein großes Hindernis für einen umfassenden Austausch. Aus diesem Grunde soll der Rahmen des Konsultationsgespräches verändert werden. Es sollen sich nunmehr ausschließlich Vertreter der Gesamtausschüsse und Vertreter des Landeskirchenrates zusammenfinden, sodass eine zwingende Anbindung an die Sitzungen des Landeskirchenrates nicht mehr erforderlich ist. Außerdem soll zur Flexibilisierung und inhaltlichen Fokussierung das Gespräch auf Anregung der Gesamtausschüsse oder des Landeskirchenrates stattfinden.